

## Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung für Mehrweggegenstände

### Produktidentifikation

Artikel-Nr.	Produktbezeichnung	Einfärbungen
PP-803	Henkelbecher 0,2 L	gelb, rot, blau, grün
PP-835	Teller tief 19 cm	gelb, rot, blau, grün
PP-844	Kanne 0,6 L	transluzent mit gelb, rot, blau oder grün
PP-850	Müslischale 11 cm	gelb, rot, blau, grün
PP-855	Kinderbecher 0,18 L	gelb, rot, blau, grün
PP-872	Dessertteller 1 cm	gelb, rot, blau, grün
PP-091	Trink-/Zahnputzbecher 0,25 L	gelb, rot, blau, grün

### Angaben zum Inverkehrbringer

Inverkehrbringer der Produkte ist die:

Längle & Kuhn GmbH  
Melanchthonstraße 2  
75446 Wiernsheim

### Angaben zur Zusammensetzung der Produkte

Verwendete Materialien: - Polypropylen

### Allgemeine Bestimmungen

Wir bestätigen hiermit, dass die oben genannten Produkte in ihrer Zusammensetzung den Anforderungen der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen (jeweils einschließlich aller Ergänzungen und in der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung) entsprechen:

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. **1935/2004** vom 27. Oktober 2004 (insb. Art. 3, Art. 11 Absatz 5, Artikel 15 und Artikel 17))
- EU-Verordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. **2023/2006** vom 22. Dezember 2006
- **Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch** (LFGB) vom 07. September 2005

### Rohstoffe/Zusammensetzung

Die Produkte erfüllen in ihrer Zusammensetzung die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. **10/2011** vom 14. Januar 2011.

## Anwendungsbedingungen

### Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck

#### Art oder Arten von Lebensmitteln

Alle Lebensmittelarten.

#### Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung

Jegliche Langzeitlagerung bei höchstens Raumtemperatur, einschließlich Verpackung mittels Heißabfüllung und/oder Erhitzen auf eine Temperatur T, wobei  $70\text{ °C} \leq T \leq 100\text{ °C}$ , während einer Dauer von höchstens  $t = 120/2^{((T-70)/10)}$  Minuten.

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen gemäß den Artikeln 17 und 18 die Konformität festgestellt wurde

6 dm<sup>2</sup>/kg Lebensmittel

## Einhaltung von Grenzwerten

### Gesamtmigration

Die Gesamtmigration wurde an Produkten mit identischer oder vergleichbarer Zusammensetzung bei den folgenden Bedingungen geprüft:

Simulanz	Prüfbedingungen	Gesamtmigration
10% Ethanol	10 Tage bei 40°C (Mehrwegartikel)	< 2 mg/dm <sup>2</sup>
3% Essigsäure	10 Tage bei 40°C (Mehrwegartikel)	< 2 mg/dm <sup>2</sup>
Olivenöl	10 Tage bei 40°C (Mehrwegartikel)	< 8 mg/dm <sup>2</sup>

### Spezifische Migration

Bei der Herstellung der oben genannten Produkte können die folgenden Stoffe verwendet werden, für die in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 spezifische Migrationsgrenzwerte festgesetzt sind. Die Einhaltung der Grenzwerte wird bestätigt.

Stoffbezeichnung	FCM-Nr.	Spezifischer Migrationsgrenzwert [mg/kg]
2,4-Bis(octylthiomethyl)-6-methylphenol	756	(24) 5
Vinylacetat	231	12
4,4'-Thiobis(6-tert-butyl-3-methylphenol)	178	0,48
Monoethyl-3,5-di-tert-butyl-4- hydroxy-benzylphosphonat, Calciumsalz	715	6
Butadien	223	ND
Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	433	6
1,1,1-Trimethylolpropan	141	6



## Beschränkungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff

Bezeichnung	Spezifischer Migrationsgrenzwert [mg/kg]
Aluminium	1
Arsen	ND
Barium	1
Cadmium	ND
Chrom	ND
Kobalt	0,05
Kupfer	5
Europium	0,05
Gadolinium	0,05
Eisen	48
Lanthan	0,05
Blei	ND
Lithium	0,6
Mangan	0,6
Quecksilber	ND
Nickel	0,02
Terbium	0,05
Zink	5

Die Einhaltung der Grenzwerte wird bestätigt.

### Primäre aromatische Amine

Primäre aromatischen Amine sind mit einer Nachweisgrenze von 0,002 mg/kg Lebensmittelsimulanz in den oben genannten Produkten nicht nachweisbar

### NIAS (Non intentionally added substances)

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 wurde eine Risikobewertung in Bezug auf NIAS (nicht absichtlich hinzugefügte Stoffe) in Übereinstimmung mit international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt. Die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 3 der Verordnung 1935/2004 kann bestätigt werden.

### Zusammenfassung

Durch die Beachtung der oben angeführten Vorschriften ist die Sorgfaltspflicht betreffend der lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeit der Produkte erfüllt. Die Prüfung der Eignung der Produkte für das vorgesehene Füllgut obliegt dem Verwender. Für Schäden, die durch mangelnde Eignung der Produkte für das verwendete Füllgut entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Die Gültigkeit der Erklärung erlischt bei Änderung der Gesetzeslage. Falls weitere Informationen benötigt werden, stehen wir gerne zur Verfügung.

Wiernsheim, 30. August 2022



Heike Längle  
Geschäftsführerin  
Längle & Kuhn GmbH